

EL-Reform:

Einschränkungen beim Kapitalbezug

BVG-Arena vom 1. Februar 2016

Programm BVG-Arena vom 1. Februar 2016

- Ausgangslage
- Kapitalbezug: Geltende Ordnung
- Kapitalbezug: Was soll sich ändern mit der EL-Reform?
- Rückblick auf BVG-Arena vom 3. September 2012
- Thesen / Diskussionspunkte zur den geplanten Änderungen beim Kapitalbezug

Pause / Zwischenverpflegung

- Diskussion der Thesen / Vorschläge der Teilnehmenden

Ausgangslage

- 25.11.2015: Reform der Ergänzungsleistungen (EL) in die Vernehmlassung geschickt
- Ziel: Kapital der zweiten Säule soll für die Altersvorsorge erhalten bleiben
- Einschränkung beim Kapitalbezug im Rahmen des BVG-Obligatoriums
- Vernehmlassungsfrist: 18. März 2016
- Innovation Zweite Säule (IZS) wird eine Stellungnahme abgeben
- Pro memoria: Im Rahmen der «Altersvorsorge 2020» ist keine relevante Anpassung der Kapitalbezugsmöglichkeiten vorgesehen

Kapitalbezug: Geltende Ordnung (I)

- Kapitalbezug anstelle einer Rente wie folgt möglich (Leistungsfall; Art. 37 BVG):
 - Versicherte kann $\frac{1}{4}$ des BVG-Altersguthabens in Kapitalform verlangen (Abs. 2)
 - Vorsorgeeinrichtung (VE) kann Kapitalabfindung bei Kleinstrenten ausrichten (Abs. 3)
 - VE kann Kapitalabfindung im Reglement vorsehen (Abs. 4)
 - Zustimmung des Ehegatten erforderlich (Abs. 5)

Kapitalbezug: Geltende Ordnung (II)

- Barauszahlung im Freizügigkeitsfall (mit Zustimmung des Ehegatten; Art. 5 FZG)
 - Endgültiges Verlassen der Schweiz
 - Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
 - FZL beträgt weniger als ein AN-Jahresbeitrag
- Wohneigentumsförderung (Art. 30a – Art. 30g BVG; Art. 331d – Art. 331f OR)
 - Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum, Rückzahlung von Hypothekendarlehen)
 - Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen bzw. auf FZL

Die vorgesehene neue Ordnung (I)

1. Leistungsfall, Variante 1: Kein Kapitalbezug des BVG-Altersguthabens
2. Leistungsfall, Variante 2: Begrenzung des Kapitalbezugs auf 50% des BVG-Altersguthabens
3. Barauszahlung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit: weiterhin möglich, jedoch im Umfang des BVG-Altersguthabens ausgeschlossen
4. WEF-Rückzahlung bis zur Entstehung des regl. Anspruchs auf Altersleistungen (und nicht bis drei Jahre vorher)

Die vorgesehene neue Ordnung (II)

Begründung des Bundesrates zu den vorgeschlagenen Änderungen (I):

- AHV-/BV-Rentenbeziehende sind in der Regel nicht auf EL angewiesen. Deshalb sollen die Leistungen der BV möglichst in Rentenform bezogen und somit der Kapitalbezug eingeschränkt werden

- Jede/r 3. EL-Beziehende hat Kapital der 2. Säule bezogen

Median der Kapitalbezüge bei den Alterspensionierungen: CHF 95'500

Median der Kapitalbezüge bei der Barauszahlung an SE: CHF 50'000

Einsparpotenzial im Jahr 2014 CHF 12 Mio, wenn keine Kapitalabfindung möglich

(= 4.5% der Kosten für neue EL-Fälle); für 2022: Sparpotenzial CHF 46 Mio.

Die vorgesehene neue Ordnung (III)

Begründung des Bundesrates zu den vorgeschlagenen Änderungen (II):

- Nur 3% der EL-Beziehenden haben WEF-Vorbezug getätigt, weshalb nur von untergeordneter Bedeutung. Zudem stellt Wohneigentum «ein sicherer Gegenwert zum Kapital» dar. -> Deshalb keine weiteren Einschränkungen beim WEF
- Hingegen soll der Anreiz erhöht werden, Vorbezüge vermehrt zurückzuzahlen
- Barauszahlung beim Verlassen der Schweiz stellt kein relevantes EL-Risiko dar
- Barauszahlung an SE: Entspricht Risikokapital, das verloren gehen kann
- Massnahmen bezüglich FZ-Einrichtungen durch «Altersvorsorge 2020»

Ergebnis der BVG-Arena vom 3. September 2012

«Kapitalzahlungen versus Ergänzungsleistungen»

- Einen Teil der EL liesse sich einsparen, wenn die Kapitalbezüge in der 2. Säule eingeschränkt würden
- Die aktuelle Besteuerung fördert den Kapitalbezug; zudem ermuntern Arbeitsvermittlungszentren zur Aufnahme einer SE-Tätigkeit, finanziert durch 2. Säule
- Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen Kapitalzahlung und EL vor
- Ohne klare Forschungsergebnisse ist Eingriff in Gestaltungsfreiheit der VE nicht gerechtfertigt

Thesen / Diskussionspunkte (I)

1. *«Es liegen (weiterhin) keine relevanten Forschungsergebnisse vor. Massgebend muss sein, wieviele Kapitalbezüger EL-Leistungen beziehen, nicht jedoch, wieviel EL-Bezüger einen Kapitalbezug gemacht haben.»*
2. *«Die individuellen Wahlfreiheiten durch die Versicherten der 2. Säule wurden seit der Einführung des BVG in massvoller Weise ausgebaut, das System hat sich in 30 Jahren bewährt. Eine Einschränkung wäre widersprüchlich und das damit verbundene Einsparpotenzial vergleichsweise gering.»*

Thesen / Diskussionspunkte (II)

3. *«Die Ermöglichung von Kapitalbezügen im Leistungsfall gehört zur sozialpartnerschaftliche Gestaltung einer jeden Vorsorgeeinrichtung. Deshalb sollte diese Kompetenz beim paritätischen Organ der VE bleiben.»*
4. *«Der Bundesrat handelt widersprüchlich, wenn er auf der einen Seite die Schaffung eines Zukunftsfonds befürwortet (Bereitstellung von Risikokapital durch die 2. Säule), auf der anderen Seite aber dem Individuum den Aufbau einer eigenen Firma mit 2. Säule-Gelder untersagt.»*

Thesen / Diskussionspunkte (II)

5. *«Die Beschränkung des Kapitalbezugs auf das Überobligatorium verursacht bei vielen umhüllenden Kassen technische Verluste, da für die Umwandlung des Obligatoriums der zu hohe BVG-Umwandlungssatz angewendet werden muss (kein Anrechnungsprinzip mehr möglich).»*
6. *«Dass die Verlängerung der WEF-Rückzahlung zu höheren Renten führt, ist keineswegs sicher, da entsprechend weniger «normale» Einkaufsmöglichkeiten in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung zur Verfügung stehen. Es handelt sich um eine 'Schein-Grosszügigkeit'.»*

Thesen / Diskussionspunkte (IV)

7. *«Wenn man die Einschränkung des Kapitalbezugs bejahen würde, müsste man konsequenterweise auch den WEF streichen oder einschränken.»*